

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

**Verein Bremer Säuglingsheime**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 77, 78b SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Verein Bremer Säuglingsheime - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Inobhutnahme des **Hermann Hildebrand Hauses**, Vinnenweg 51, 28355 Bremen für Kinder bis 14 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben, erbringt.

## 2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 30 Plätzen zugrunde. Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich mit den befristeten Übergangsplätzen erbracht (Systemplätze).

Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, daran anschließen können sich befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII.

2.4. Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstypen Nr. 12 – Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze** der Anlage 2.12 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Der Leistungsangebotstyp wird durch die vom Hermann Hildebrand Haus erstellten Leistungsbeschreibungen für Inobhutnahme-/ Übergangsplätze modifiziert bzw. ergänzt. Sie gelten in ihrer Gesamtheit und sind in Anlage 1 beigefügt und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuender Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind nicht im Leistungsentgelt enthalten.

### 3. Leistungsentgelt

#### 3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

**318,42 € pro Person/tgl.**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**300,74 € pro Person/tgl.**

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**17,68 € pro Person/tgl.**

3.2 Aufgrund der besonderen Belegungssituation, im Wesentlichen die hohe Anzahl an Aufnahmen/Beendigungen pro Kalenderjahr, gelten sowohl der Aufnahme- als auch der Beendigungstag je weils als ein voller Anwesenheitstag. Zur Überprüfung für künftige Vereinbarungen legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Woche nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlichen Aufnahmen/Beendigungen des vergangenen Vereinbarungszeitraums vor. Anderslautende Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

### 4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 und endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungsstatistik beim Senator für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen ein.

### 5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet das Hermann Hildebrand Haus alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die **Inobhutnahme** unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2018 und 2019 und ist bis spätestens 31. März 2020 einzureichen.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch in Hinblick auf die Darstellung des Berichtwesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

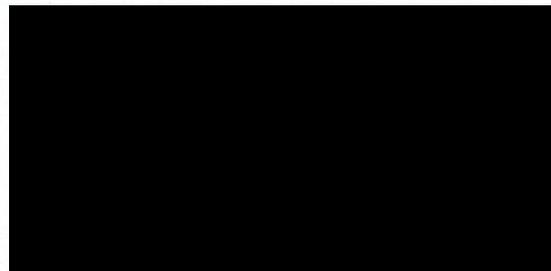
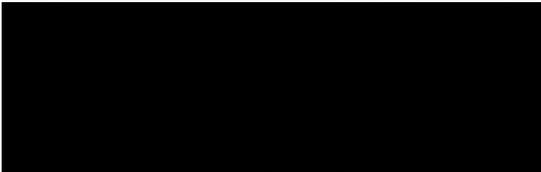
7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Geschlossen: Bremen, im Juli 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 (Kalkulation)

